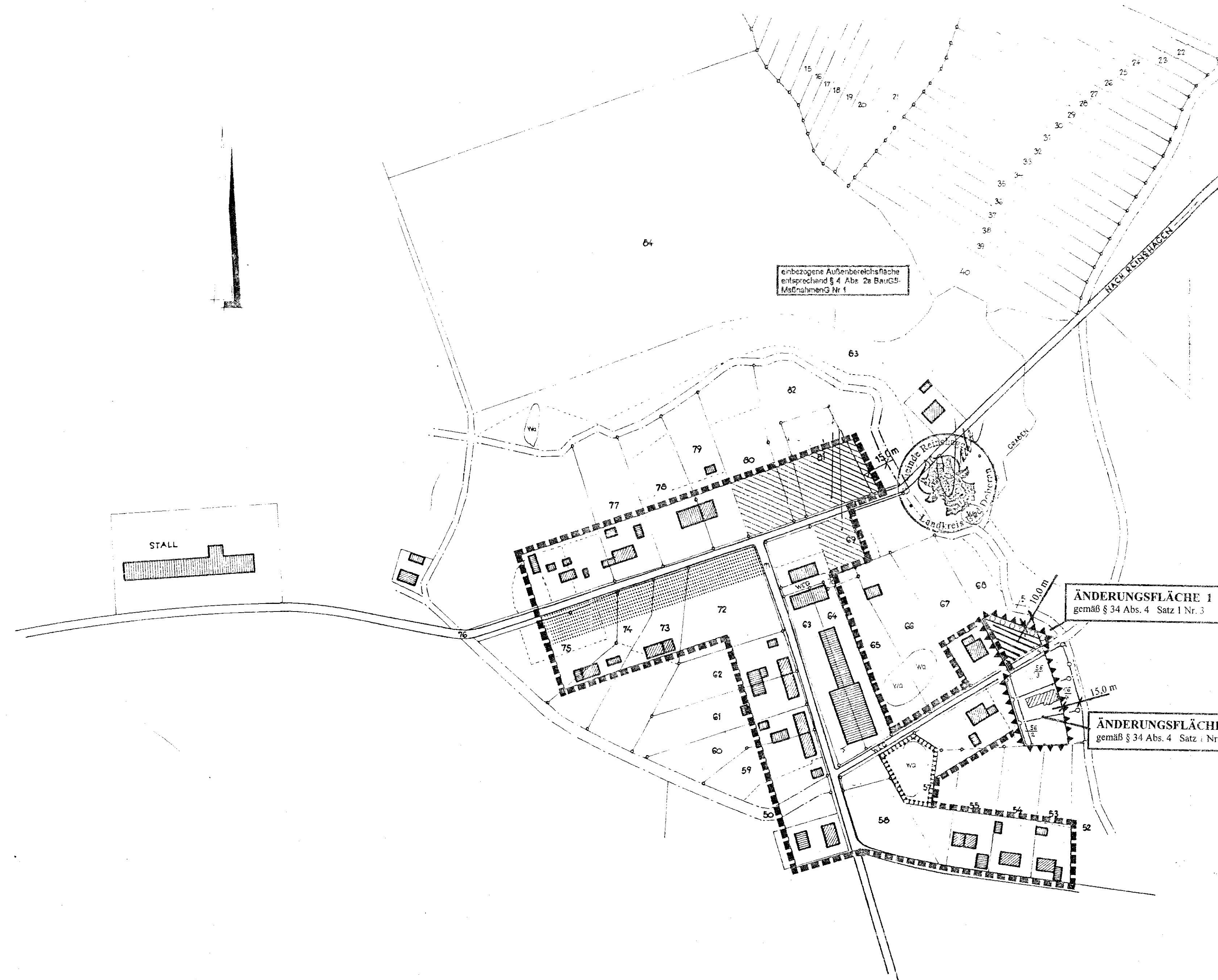


SATZUNG DER GEMEINDE SATOW

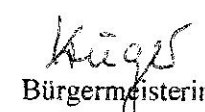
über die 2. ÄNDERUNG der Satzung für die Ortslage P Ü S C H O W
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

- INNENBEREICHSSATZUNG -

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1 : 2 000



Fortsetzung Verfahrensvermerke

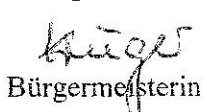
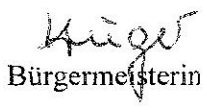
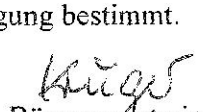
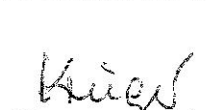
9. Die Gemeinde hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 25.03.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Satow, 31.03.2004  Bürgermeisterin
10. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) wurde am 25.03.2004 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Satow, 31.03.2004  Bürgermeisterin
11. Die Satzung wurde bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 04.05.2004 AZ: II/61/2/010 13051040 -Sa1 erteilt.
Satow, 21.06.2004  Bürgermeisterin
12. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Satow, 21.06.2004  Bürgermeisterin
13. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 30.06.2004 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Satow ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 01.07.2004 in Kraft getreten.
Satow, 02.07.2004  Bürgermeisterin

Nachrichtliche Übernahme

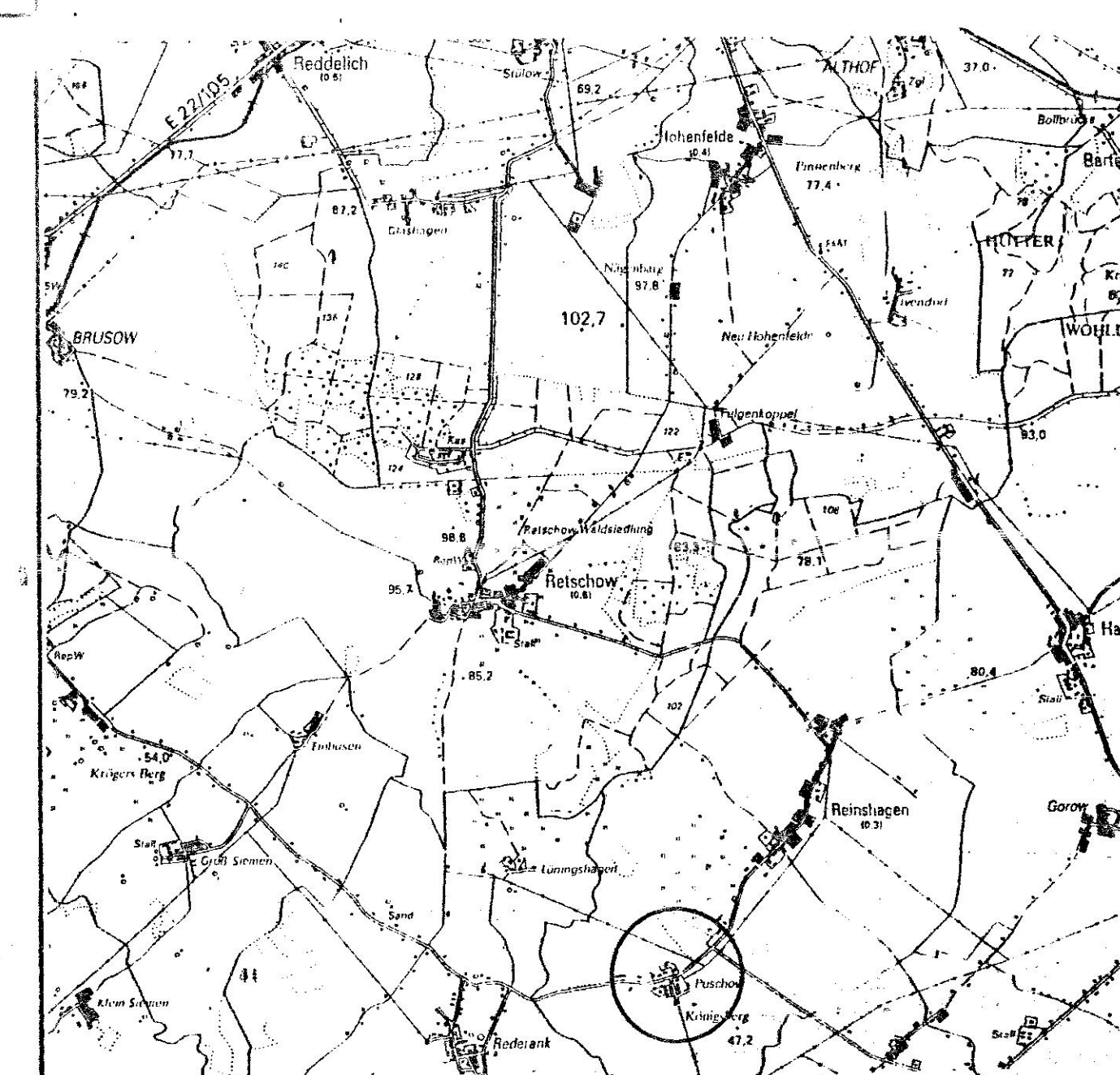
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder Bodenverfärbungen entdeckt werden ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg - Vorpommern Nr.23 vom 28.12.1993, S.975 ff.) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn von Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.

Das gesamte Plangebiet liegt in der
Trinkwasserschutzzone III Satow

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Reinshagen hat am 10.04.2003 die Aufstellung der Satzung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung beschlossen.
Satow, 31.03.2004  Bürgermeisterin
2. Die Gemeindevertretung hat am 26.06.2003 den Entwurf der Satzung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Satow, 31.03.2004  Bürgermeisterin
3. Der Entwurf der Satzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.07.2003 bis zum 11.08.2003 während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.06.2003 im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Satow ortsüblich bekannt gemacht worden.
Satow, 31.03.2004  Bürgermeisterin
4. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.07.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Satow, 31.03.2004  Bürgermeisterin
5. Die Gemeinde hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 30.10.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Satow, 31.03.2004  Bürgermeisterin
6. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde der Entwurf geändert. Die Gemeinde hat am 30.10.2003 den 2. Entwurf der Satzung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
Satow, 31.03.2004  Bürgermeisterin
7. Der 2. Entwurf der Satzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.01.2004 bis zum 13.02.2004 während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.12.2003 im Amtlichen Mitteilungsblatt für die Gemeinde Satow ortsüblich bekannt gemacht worden.
Satow, 31.03.2004  Bürgermeisterin
8. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13. u. 14.11.2003 zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme aufgefordert worden.
Satow, 31.03.2004  Bürgermeisterin

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 50 000



Satzung über die 2. Änderung der Satzung für die Ortslage Püschow über

- die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)
- die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

- Innenbereichssatzung -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141, 1998 I S.137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S.1950), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Püschow erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- Die 2. Änderung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der nebenstehenden Karte gekennzeichneten Geltungsbereiche liegt.
- Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2

Festsetzungen für die Änderungsfläche 1 (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB für eine künftige Bebauung auf der Änderungsfläche 1 getroffen:

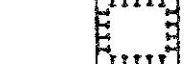
Als Ausgleichsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaftshaushalt ist an der nordöstlichen Seite der Änderungsfläche 1 eine mindestens dreireihige Hecke mit Überhältern in einer Breite von 5 Metern aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen in folgender Qualität zu pflanzen und zu pflegen:
Sträucher 2x verpflanzt, 60 – 100 cm; Heister 2x verpflanzt, 150 – 200 cm; Pflanzabstand 1 x 1 m

PLANZEICHENERKLÄRUNG für die Satzung über die 2. Änderung

FESTSETZUNGEN

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 2. Änderung
-  15,0 m
Bemaßung
(hier 15 m Abstand des Geltungsbereiches der Satzung zum Graben)
-  Fläche zum Anpflanzen von Hecken in Mindestbreite von 5 m
-  Abrundungsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

PLANZEICHENERKLÄRUNG der Innenbereichssatzung vom 22.07.1997

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (Innenbereich)
-  vorh. hochbauliche Anlagen (Wohngebäude, gesell. Einrichtungen)
-  vorh. hochbauliche Anlagen (Wirtschaftsgebäude)
-  Öffentliche und private Grünflächen mit zu erhaltender und zu ergänzender Bepflanzung
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Flurstücksnummer
-  Flurstücksgrenzen
-  Bemaßung (hier 15 m Abstand der Bebauung zum Graben)

GEMEINDE SATOW

Kreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern

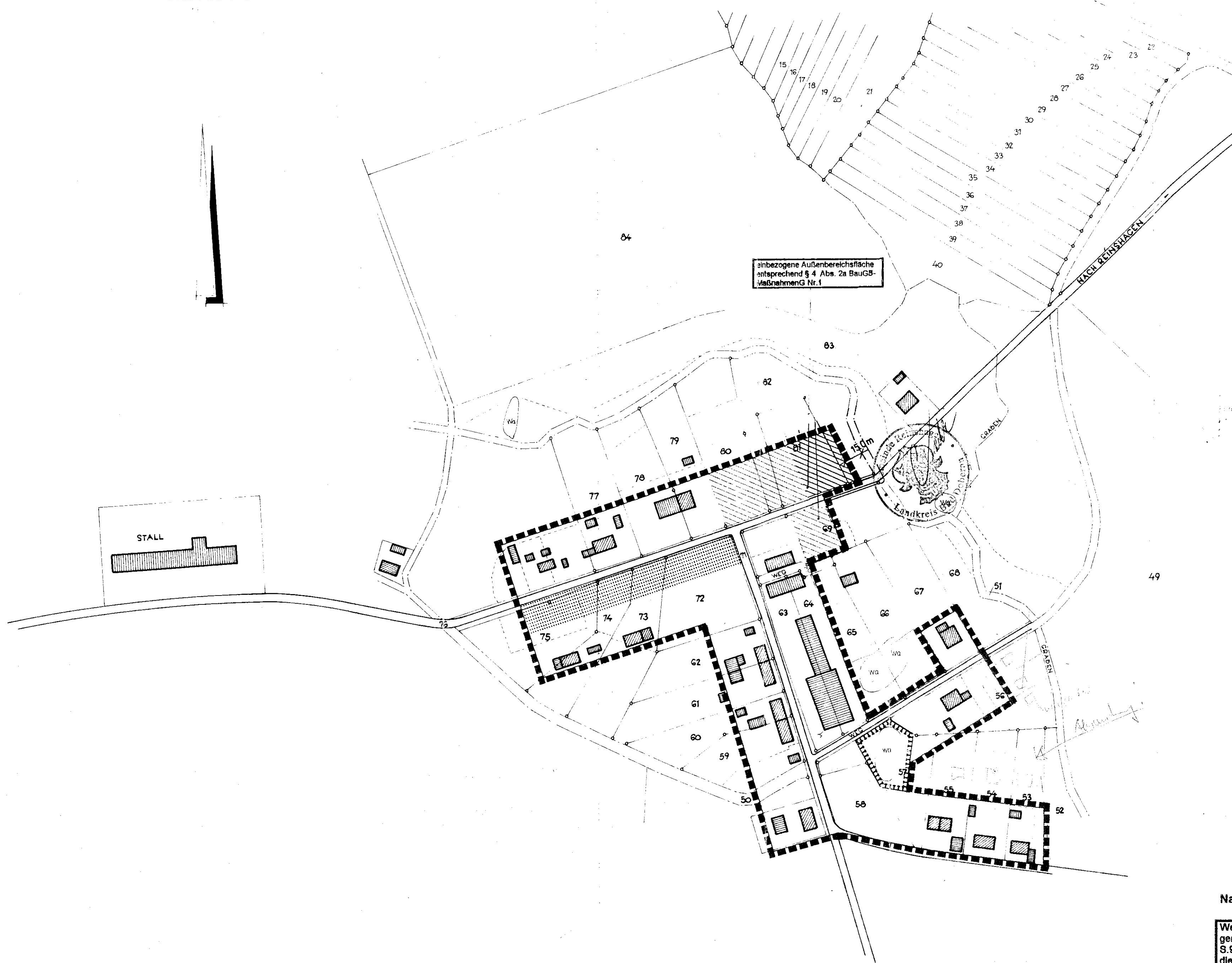
SATZUNG über die 2. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die ORTSLAGE Püschow - Innenbereichssatzung -

Satow, 21.06.2004

 Bürgermeisterin

SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE: GEMEINDE REINSHAGEN, ORTSTEIL "PÜSCHOW"

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1 : 2 000



FORTSETZUNG VERFAHRENSVERMERKE

1. Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.11.1996 zur Änderung der Satzung. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Aushang in den Bekanntmachungsstellen vom 27.11.1996 bis zum 01.01.1997 erfolgt.
Reinshagen, 20.03.1997 (Siegelabdruck) Naethow Bürgermeister
2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.01.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Reinshagen, 20.03.1997 (Siegelabdruck) Naethow Bürgermeister
3. Die Gemeindevertretung hat am 29.01.1997 den überarbeiteten Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Reinshagen, 20.03.1997 (Siegelabdruck) Naethow Bürgermeister
4. Der überarbeitete Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 17.02.1997 bis zum 18.03.1997 während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist in der Zeit vom 31.01.1997 bis zum 18.02.1997 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Reinshagen, 20.03.1997 (Siegelabdruck) Naethow Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.04.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Reinshagen, 29.04.1997 (Siegelabdruck) Naethow Bürgermeister
6. Die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und die Abrundung des Gebiets nach § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB wurde am 16.04.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Reinshagen, 29.04.1997 (Siegelabdruck) Naethow Bürgermeister
7. Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Bad Doberan vom 29.04.1997 Az: 111/97 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Reinshagen, 29.04.1997 (Siegelabdruck) Naethow Bürgermeister
8. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.04.1997 Az: 111/97 mit Hinweis auf die Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 29.04.1997 in Kraft getreten.
Reinshagen, 29.04.1997 (Siegelabdruck) Naethow Bürgermeister
9. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Reinshagen, 29.04.1997 (Siegelabdruck) Naethow Bürgermeister
10. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten ist, sind in der Zeit vom 29.04.1997 bis zum 18.02.1997 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 29.04.1997 in Kraft getreten.
Reinshagen, 29.04.1997 (Siegelabdruck) Naethow Bürgermeister

Nachrichtliche Übernahme

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder Bodenverfärbungen entdeckt werden ist gem. § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg - Vorpommern Nr.23 vom 28.12.1993, § 975 ff.) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn von Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.

Das gesamte Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III Salow

TEIL B : TEXT

SATZUNG DER GEMEINDE REINSHAGEN FÜR DIE ORTSLAGE "PÜSCHOW"

1. Die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4, Nr. 1 BauGB) sowie
2. Die Abrundung der Gebiete unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4, Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1996 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz am 23.11.1994, i.V.m. § 4 Abs. 2a des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Neufassung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 823) und des § 88 Abs. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBO M-V) vom 28.04.1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Reinshagen und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung für die Ortslage Püschow erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte (Planteil A) eingezeichneten Geltungsbereiches liegen. Die nebenstehende Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Festsetzungen zur Bebauung

1. Die in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Flächen nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG dienen ausschließlich dem Wohnungsbau.
2. Als Wohnbebauung sind Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.
3. Die Firsthöhe der neu zu errichtenden Wohngebäude wird auf maximal 9,00 m begrenzt.
4. Im gesamten Plangebiet sind für neu zu errichtende Wohngebäude keine Flachdächer zulässig, ausgenommen sind Carports, Nebengebäude und Garagen. Für die Dachneigung werden als Mindestmaß 38° und als Höchstmaß 45° festgesetzt.

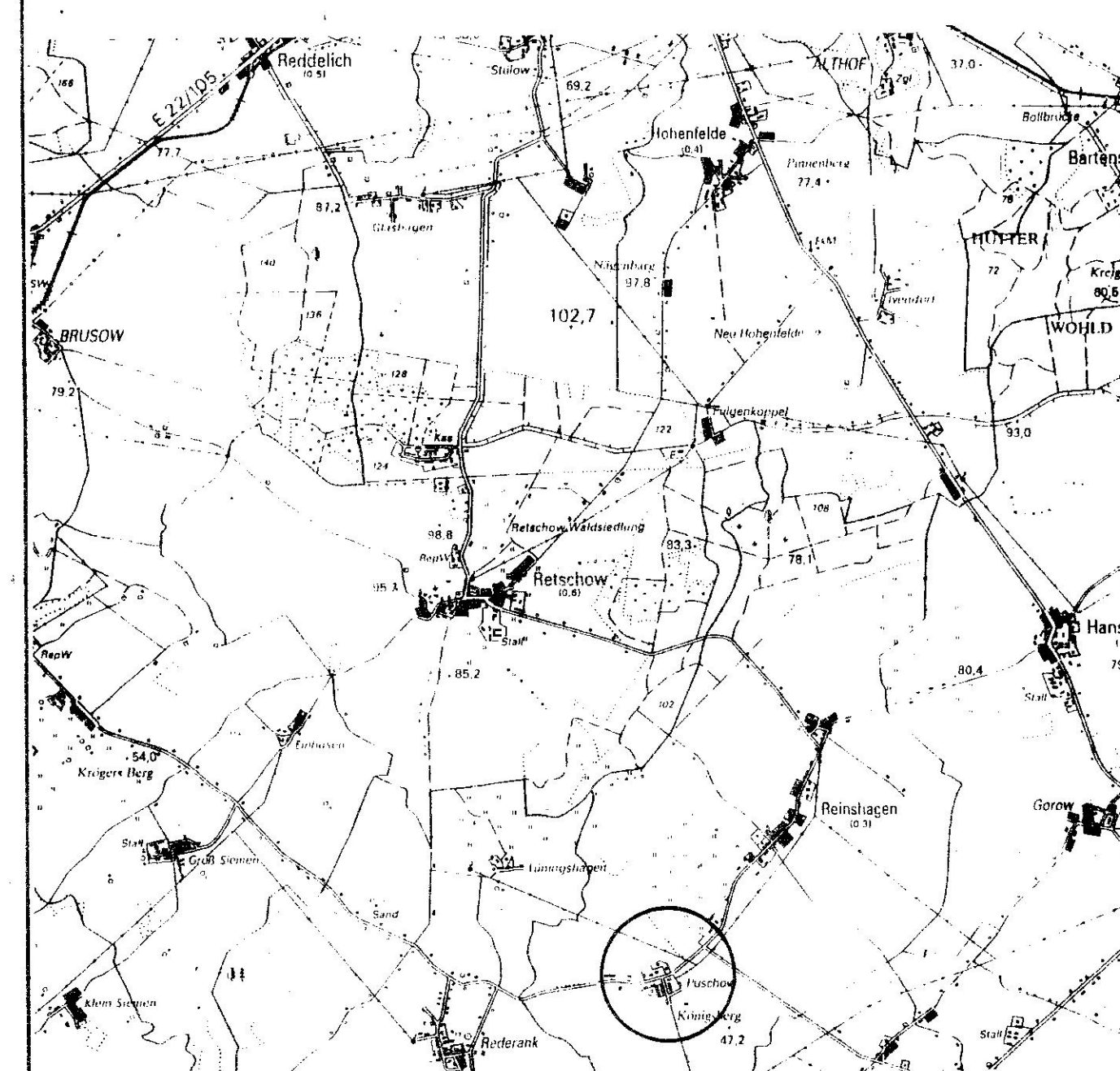
§ 3 Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (gem. § 8a BNatSchG)

1. Vorhandene Sträucher und Bäume sind zu erhalten und zu pflegen, wenn erforderlich, zu ersetzen.
2. Auf den Grundstücken der Abrundungsflächen, ist an der Grenze zur offenen Landschaft, eine gruppenweise Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern auf 3 m Breite mit Kronstummelentwicklung vorzunehmen. Es sind Sträucher in einer Pflanzdichte von 1 Stück/m² und Bäume in Abständen von 10 - max. 15 m zu pflanzen. Anforderungen Strauch: 2x verpflanzt, Höhe 80 - 100 cm, Anforderungen Baum: Hochstamm, 5x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm.
3. Auf jedem Grundstück, auf dem keine Heckenpflanzung vorgesehen ist, sind auf mindestens 10 % der Grundstücksfläche einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen. Der Bestand kann dabei berücksichtigt werden.
4. Die Pflanzgebote der textlichen Festsetzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Diese Maßnahmen sind spätestens in der auf die Baumaßnahme folgende Pflanzperiode durchzuführen.
5. Für alle Neuanpflanzungen ist eine dreijährige Gewährleistungspflege zu übernehmen.

§ 4 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt, nach der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 50 000



VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 25.3.96 bis zum 30.4.96 öffentlich ausgelegen.

Reinshagen, den 16.7.1996



Naethow Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.01.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Reinshagen, den 16.7.1996



Naethow Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, am 9.5.1996 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Gemeindevertretung hat die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils am 16.7.96 als Satzung beschlossen.

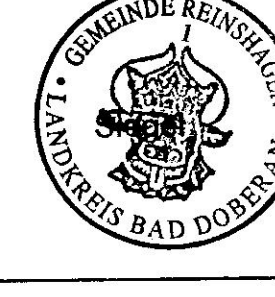
Reinshagen, den 16.7.1996



Naethow Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten kann, sind in der Zeit vom 29.04.1997 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Reinshagen, den 16.7.1996



Naethow Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (Innenbereich)
- ▨ vorh. hochbauliche Anlagen (Wohngebäude, gesell. Einrichtungen)
- ▨ vorh. hochbauliche Anlagen (Wirtschaftsgebäude)
- ▨ öffentliche und private Grünflächen mit zu erhaltender und zu ergänzender Bepflanzung
- ▨ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 49 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenzen
- Bemaßung (hier 15 m Abstand der Bebauung zum Graben)

PÜSCHOW

GEMEINDE REINSHAGEN

Landkreis Bad Doberan / Mecklenburg - Vorpommern

SATZUNG

(INNENBEREICHSSATZUNG)

ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE

Reinshagen, Juli 1996

PLANVERFASSTER: ROBERT WITTMANN, ZOLLECK & PARTNER GmbH



SATZUNG

ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE:

GEMEINDE REINSHAGEN, ORTSTEIL "PÜSCHOW"

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1 : 2 000



TEIL B : TEXT

SATZUNG

DER GEMEINDE REINSHAGEN FÜR DIE ORTSLAGE

1. Die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4, Nr. 1 BauGB) sowie
2. Die Abrundung der Gebiete unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4, Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I, S. 2253), und des § 4 Abs. 2a des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04. 1993 (BGBl. I, S. 466), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom1995 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung für die Ortslage Reinshagen erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte (Planteil A) eingezeichneten Geltungsbereiches liegen. Die nebenstehende Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Festsetzungen zur Bebauung

1. Die in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Flächen werden als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO festgelegt.
2. Als Wohnbebauung sind Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.
3. Die Firsthöhe der neu zu errichtenden Wohngebäude wird auf maximal 9,00 m begrenzt.
4. Im gesamten Plangebiet sind für neu zu errichtende Wohngebäude keine Flachdächer zulässig, ausgenommen sind Carports, Nebengebäude und Garagen. Für die Dachneigung werden als Mindestmaß 38° und als Höchstmaß 45° festgesetzt.

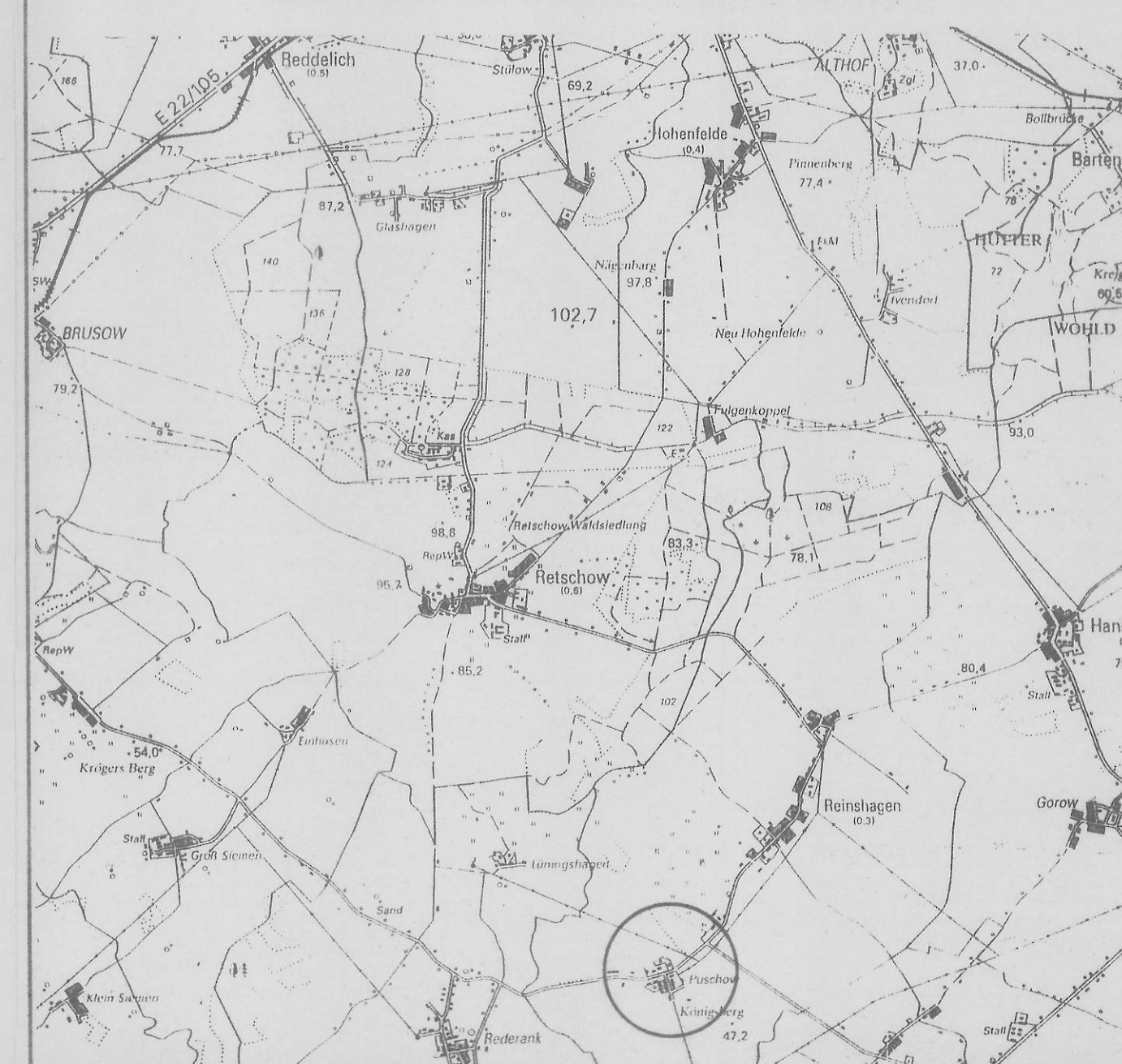
§ 3 Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (gem. § 3 BauGB und § 8a BNatSchG)

1. Auf allen neu zu bebauenden Grundstücken von über 350 m² Größe, ist mind. ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum anzupflanzen. Anforderungen: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm.
2. Vorhandene Sträucher und Bäume sind zu erhalten und zu pflegen, und wenn erforderlich zu ersetzen.
3. Auf den Grundstücken der Abrundungsflächen, ist an der Grenze zur offenen Landschaft, eine gruppenweise Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern auf 5 m Breite mit Krautsaumentwicklung vorzunehmen. Es sind Sträucher in einer Pflanzdichte von 1 Stck/m² und Bäume in Abständen von 10 - max. 15 m zu pflanzen. Anforderungen Strauch: 2x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm, Anforderungen Baum: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm.
4. Auf jedem Grundstück, auf dem keine Heckenpflanzung vorgesehen ist, sind auf mindestens 10 % der Grundstücksfläche einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen. Der Bestand kann dabei berücksichtigt werden.
5. Die Pflanzgebote der textlichen Festsetzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Diese Maßnahmen sind spätestens in der auf die Baumaßnahme folgende Pflanzperiode durchzuführen.
6. Für alle Neuanpflanzungen ist eine dreijährige Gewährleistungspflege zu übernehmen.

§ 4 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt, nach der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 50 000



VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom1995 bis zum1995 öffentlich ausgelegen.

Reinshagen, den

.....
Bürgermeister

Siegel

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Reinshagen, den

.....
Bürgermeister

Siegel

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, am 1995 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Gemeindevertretung hat die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils am1995 als Satzung beschlossen.

Reinshagen, den

.....
Bürgermeister

Siegel

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten kann, sind in der Zeit vom1995 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Reinshagen, den

.....
Bürgermeister

Siegel

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (Innenbereich)
- ▨ vorh. hochbauliche Anlagen (Wohngebäude, gesell. Einrichtungen)
- ▨ vorh. hochbauliche Anlagen (Wirtschaftsgebäude)
- ▨ öffentliche und private Grünflächen mit zu erhaltender und zu ergänzender Bepflanzung
- ▨ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 49 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenzen

PÜSCHOW

GEMEINDE REINSHAGEN

Landkreis Bad Doberan / Mecklenburg - Vorpommern

SATZUNG

(INNENBEREICHSSATZUNG)

ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG
DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE

ENTWURF

Reinshagen, Februar 1996

.....
Bürgermeister